

## **Garantenpflicht und eigenverantwortliche Selbstgefährdung**

*BGH, Urteil vom 24.11.2016 – 4 StR 289/16, NStZ 2017, 219 ff.*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angeklagte war mit der Nebenklägerin seit 2007 verheiratet. Vom Jahre 2008/2009 bis Ende April/Anfang Mai 2013 verlor die Nebenklägerin so viel Gewicht, dass sie nur noch 34,5 kg wog. Die Ursache des Gewichtsverlustes konnte von Ärzten nicht aufgeklärt werden. Während dieser Zeit lebten sich der Angeklagte und die Nebenklägerin auseinander. Sie war alleine für Kinder und den Haushalt verantwortlich. Am 30.04.2013 und am Folgetag litt die Nebenklägerin nachdem sie Himbeeren aß an starken Bauchschmerzen und Durchfall, was der Angeklagte bemerkte. Er verließ am 02.05.2013 trotz Kenntnis dieses kritischen Zustandes früh morgens das Haus. Im Laufe des Tages verschlechterte sich der Zustand der Nebenklägerin, was der Angeklagte, als er gegen 15.20 Uhr nach Hause kam, auch bemerkte, er unternahm jedoch nichts. Um 19.34 Uhr bemerkte der Angeklagte die „Leichenkälte“ der Nebenklägerin, deckte sie jedoch nur zu und zog sich erneut zurück. Um 21 Uhr setzte er sich zur Nebenklägerin aufs Sofa, deren Körpertemperatur zu dem Zeitpunkt nur noch 33 Grad betrug. Er unternahm weiter nichts und legte sich schlafen. Um 2 Uhr wachte der Angeklagte auf, erkannte erneut den verschlechterten Zustand, unternahm jedoch nichts außer eine weitere Decke zu holen. Erst um 6 Uhr, als der Angeklagte erkannte, dass die Nebenklägerin sich erbrochen hatte, nicht mehr ansprechbar war und ihre Pupillen nicht reagierten, rief er den Notarzt. Die Nebenklägerin konnte trotz der lebensgefährlichen Lage gerettet werden. Der Angeklagte wurde wegen gefährlicher Körperverletzung durch Unterlassen verurteilt. Diese Verurteilung bestätigte der BGH.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der BGH führt aus, dass das LG zu Recht davon ausgegangen sei, dass der Angeklagte als Ehemann der Nebenklägerin als Garant zum Schutz von dieser verpflichtet sei. Dieser Garantstellung hätte er am 03.05.2013 um kurz nach 2 Uhr nachkommen müssen, was er jedoch nicht getan habe, wodurch eine lebensgefährliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Nebenklägerin eingetreten sei. Die Verschlechterung des Zustandes der Nebenklägerin ab 2 Uhr sei auch für einen Laien erkennbar gewesen. Die Garantstellung und daraus resultierende konkrete Handlungspflicht sei auch nicht durch eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung auszuschließen. Entwickelt sich ein allein auf Selbstgefährdung angelegtes Geschehen in Richtung auf den Verlust des Rechtsguts, sei dies nicht mehr von der ursprünglichen Entscheidung des Rechtsgutsträgers zur Gefährdung dieses Rechtsguts getragen. Die ursprüngliche Entscheidung der Selbstgefährdung bedeute demnach nicht zugleich den Verzicht auf Maßnahmen, die auf den Erhalt des nun mehr sich in konkreter Gefahr befindlichen Rechtsguts gerichtet sind. Für einen Garant entstehe sodann eine konkrete Handlungspflicht. Dieser Zeitpunkt sei im vorliegenden Fall um 2 Uhr nachts eingetreten, da die Nebenklägerin hier nicht mehr zu einer Risikobeurteilung in der Lage gewesen sei und die Tat- bzw. Handlungsherrschaft mangels Eigenverantwortlichkeit der Nebenklägerin auf den Angeklagten übergegangen sei. Auch eine rechtfertigende Einwilligung sei mangels entsprechendem freien Willen hierzu, im maßgeblichen Zeitpunkt (03.05.2013, 2 Uhr nachts), abzulehnen.

### **III. Problemstandort**

Die Entscheidung führt die Rechtsprechung des BGH zur Garantenpflicht bei Selbstgefährdung des Opfers fort. Da die Handhabung solcher Fälle problematisch ist, eignen sich solche Fallgestaltungen für Klausuren.